

Zuchtschauordnung des Appaloosa Horse Club Germany e.V. (ApHCG)



Diese Zuchtschauordnung regelt die Organisation und Durchführung von Körungen/Zuchtschauen/Leistungsprüfungen im Zuchtverband ApHCG

Vom 09.02.2018 (geändert am 14.01.2019, zuletzt geändert am 19.10.2020)

§ 1. Genehmigung der Durchführung von Körungen/Zuchtschauen/Leistungsprüfungen

- (1) Körungen werden ausschließlich in der Verantwortung des Zuchtausschusses des ApHCG organisiert. Hofkörungen sind nicht vorgesehen. Der Verband veröffentlicht den Termin ausreichend im Voraus.
- (2) Zuchtschauen mit Qualifikation gemäß Artikel B.15.2 der Satzung des ApHCG müssen durch die Regionalgruppen beantragt werden. Die Beantragung erfolgt durch die Regionalgruppenvorsitzenden beim Zuchtausschuss bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres. Feste Termine können nicht beantragt werden. Für die Durchführung einer solchen Zuchtschau ist eine Mindestanzahl von fünf zu beurteilenden Pferden notwendig. In der Beantragung ist der geplante Ort der Veranstaltung zu benennen. Für Veranstaltungsorte, die dem Zuchtausschuss bisher nicht bekannt sind, muss eine kurze Beschreibung der Anlage (insbesondere hinsichtlich der unter § 2 benannten Bedingungen) beigefügt werden. Es besteht ein Anrecht auf Durchführung einer Zuchtschau im Umkreis von 300 km zum nächsten Veranstaltungsort. Der Zuchtausschuss entscheidet abschließend über die Vergabe einer Zuchtschau und die Terminierung.
- (3) Eintragungstermine zur Zuchtbuchaufnahme gemäß Artikel B.15.3 der Satzung des ApHCG müssen durch den Veranstalter bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres beim Zuchtausschuss beantragt werden. Feste Termine können nicht beantragt werden. Für die Durchführung einer solchen Zuchtschau ist eine Mindestanzahl von vier zu beurteilenden Pferden notwendig. In der Beantragung ist der geplante Ort der Veranstaltung zu benennen. Für Veranstaltungsorte, die dem Zuchtausschuss bisher nicht bekannt sind, muss eine kurze Beschreibung der Anlage (insbesondere hinsichtlich der unter § 2 benannten Bedingungen) beigefügt werden. Ein Recht auf Durchführung einer Zuchtschau besteht nicht. Der Zuchtausschuss entscheidet abschließend über die Vergabe einer Zuchtschau und die Terminierung.
- (4) Hoftermine gemäß Artikel B.15.4 der Satzung des ApHCG müssen durch den Züchter, auf dessen Hof der Termin stattfindet, beim Zuchtausschuss beantragt werden. In der Beantragung ist der Zuchtbetrieb als Veranstaltungsort zu benennen. Ein Recht auf Durchführung eines Hoftermins besteht nicht. Der Zuchtausschuss entscheidet über den Termin zur Durchführung des Hoftermins.
- (5) Leistungsprüfungen gemäß Artikel B.16 der Satzung des ApHCG müssen durch den Veranstalter beim Zuchtausschuss beantragt werden. Feste Termine für Leistungsprüfungen im Zusammenhang mit Turnieren können beantragt werden. Für die Durchführung einer solchen Leistungsprüfung ist eine Mindestanzahl von vier zu beurteilenden Pferden notwendig. In der Beantragung ist der geplante Ort der Veranstaltung zu benennen. Für Veranstaltungsorte, die dem Zuchtausschuss bisher nicht bekannt sind, muss eine kurze Beschreibung der Anlage (insbesondere hinsichtlich der unter §2 benannten Bedingungen) beigefügt werden. Ein Recht auf Durchführung einer Leistungsprüfung besteht nicht. Der Zuchtausschuss entscheidet abschließend über die Vergabe einer Leistungsprüfung und die Terminierung.
- (6) Unabhängig von den unter Absatz (2) bis (5) aufgeführten Bedingungen hat jede Regionalgruppe /Regionalgruppenpartner die Möglichkeit eine Zuchtschau mit Qualifikation in seiner Regionalgruppe unabhängig von den Starterzahlen anzumelden. Die Anmeldung kann ausschließlich über die Regionalgruppe erfolgen. Die Voraussetzungen des §1 Absatz (2) müssen ausgenommen der Mindestanzahl der Pferde erfüllt werden.

§ 2. Bedingungen für die Durchführung von Körungen/Zuchtschauen/Hofterminen

- (1) Veranstalter einer ApHCG-Zuchtschau kann jede Privatperson oder jeder Pferdebetrieb sein, der die nachfolgend benannten Bedingungen erfüllen kann. Für die Organisation von Körungen sind die Bestimmungen analog anzuwenden.
- (2) Für die Durchführung von Körungen/Zuchtschauen nach Artikeln B15.1 B 15.2 und B15.3 der Satzung des ApHCG muss die Anlage des Veranstalters über nachfolgend aufgeführte Mindestanforderungen verfügen
 - a) ein sicher eingezäunter Reitplatz oder eine Reithalle mit geeigneten Bodenverhältnissen und einer Mindestgröße von 400 m² bei einer Mindestseitenlänge von 18 m
 - b) Materialien zur sicheren Gestaltung einer Dreiecksbahn
 - c) eine ebene, gepflasterte oder asphaltierte Fläche von mindestens 15m Länge und 3m Breite
 - d) Möglichkeiten zur Unterbringung aller genannten Pferde in Boxen oder Paddocks (alternativ kann eine Wiese zur Eigeneinzäunung durch die Teilnehmer angeboten werden), Heu und Wasser in guter Qualität müssen angeboten werden
 - e) Die Preise für die angebotene Box/Paddock/Heu sollen marktübliche Turnierpreise nicht überschreiten.
 - f) ausreichend Parkmöglichkeiten für alle anreisenden Transporter und Besucher-PKW
 - g) Gestaltung eines angemessenen Caterings zur Verpflegung der Teilnehmer und Gäste
- (3) Erfüllt eine Anlage die o.g. Bedingungen trotz Zusage nicht, kann im Folgejahr auf diese Anlage keine Zuchtschau vergeben werden.
- (4) Die Zuchtschauen werden von der jeweiligen Regionalgruppe begleitet und vom Zuchtwart der Regionalgruppe überwacht. Die Regionalgruppe:
 - a) stellt die Anmeldung der Zuchtschau beim zuständigen Veterinäramt in der gesetzlich geforderten Frist sicher. Gesetzliche Grundlage für die Anmeldung sind § 3 Abs. 2 der ViehVerkV sowie § 25 des TierGesG. Eine Kopie der Anmeldung muss dem Zuchtausschuss des ApHCG übermittelt werden.
 - b) stellt der Zuchtrichterkommission eine Hilfskraft zur Abwicklung zur Verfügung,
 - c) erstellt einen Zeitplan mit Startreihenfolge,
 - d) erstellt nach der Zuchtschau einen Bericht (inkl. Fotos) und leitet diesen an den zuständigen Vorstand des ApHCG weiter.
- (5) Die ggf. notwendige Anmeldung der Veranstaltung beim Gewerbeamt übernimmt der Veranstalter der Zuchtschau.
- (6) Für die Durchführung von Hofterminen nach den Artikel B.15.4 der Satzung des ApHCG muss die Anlage über die nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen verfügen:
 - a) ein sicher eingezäuntes Areal mit geeigneten Bodenverhältnissen und einer Mindestgröße von 400 m² bei einer Mindestseitenlänge von 18 m
 - b) Materialien zur sicheren Gestaltung einer Dreiecksbahn
 - c) eine ebene, gepflasterte oder asphaltierte Fläche von mindestens 15m Länge und 3m Breite
- (7) Für die Durchführung von Leistungsprüfungen nach den Artikel B.16 der Satzung des ApHCG muss die Anlage des Veranstalters über nachfolgend aufgeführte Mindestanforderungen verfügen:
 - a) ein sicher eingezäunter Reitplatz oder eine Reithalle mit geeigneten Bodenverhältnissen und einer Mindestgröße von 20 x 40 m
 - b) Materialien zur sicheren Gestaltung der Elemente der Pattern
 - c) Möglichkeiten zur Anbringung von Sponsorenwerbung durch den ApHCG

- d) Möglichkeiten zur Unterbringung aller genannten Pferde in Boxen oder Paddocks (alternativ kann eine Wiese zur Eigeneinzäunung durch die Teilnehmer angeboten werden), Heu und Wasser in guter Qualität müssen angeboten werden
- e) Die Preise für die angebotene Box/Paddock/Heu sollen marktübliche Turnierpreise nicht übersteigen
- f) ausreichend Parkmöglichkeiten für alle anreisenden Transporter und Besucher-PKW
- g) Gestaltung eines angemessenen Caterings zur Verpflegung der Teilnehmer und Gäste

§ 3. Ablauf der Körungen/Zuchtschauen

- (1) Vermessung und Identifizierung der Hengste
Vor der Vorstellung der Hengste erfolgt die Messung von Widerristhöhe und Röhrbeinumfang sowie eine Identifizierung durch Überprüfung des Transponders und einen Abgleich der Abzeichen mit den Angaben im Equidenpass.
- (2) Pflasterprobe
Hierbei werden die Pferde einzeln auf einer Asphalt- oder Pflasterstrecke an der Hand erst im Schritt und dann im Trab vorgestellt. Der Vorsteller läuft dabei auf der linken Seite des Pferdes. Die Wendung erfolgt im Schritt nach rechts, um den Prüfern stets freie Sicht auf die Beine des Pferdes zu ermöglichen. Wird eine Lahmheit festgestellt, muss das Pferd zurückgestellt werden. Eine Wiedervorstellung zu einem späteren Termin ist möglich.
- (3) Musterung auf der Dreiecksbahn
Die Vorsteller stellen jeden Hengst einzeln vor der Körkommission zur Bewertung auf. Im Verlauf der Aufstellung wird der Hengst auf Gebissanomalien und die Sichtbarkeit beider Hoden überprüft. Im Anschluss werden die Hengste einzeln auf der Dreiecksbahn an der Hand im Schritt und Trab vorgestellt. Nach Ablauf der Dreiecksbahn erfolgt eine nochmalige Präsentation des Hengstes vor der Körkommission.
- (4) Longieren
Zur Bewertung der Gangqualität werden die Hengste im Schritt, Trab und Galopp an der Longe auf beiden Händen gezeigt.
- (5) Der Ablauf der Zuchtschauen für Stuten und Wallache erfolgt analog zu den Abs. 1,2 und 3.
- (6) Der Ablauf der Zuchtschauen für Fohlen erfolgt ausschließlich analog zu Abs. 3

§ 4. Anmeldung von Pferden für eine Körung/Zuchtschau/Leistungsprüfung

- (1) Die Kriterien der Anmeldung und Zulassung zu Körungen sind im § 10 des Zuchtprogramms der Rasse Appaloosa des ApHCG geregelt.
- (2) Die Anmeldung zu Zuchtschauen und Leistungsprüfungen des ApHCG erfolgt gemäß den nachfolgenden Bedingungen:
 - a) Die Anmeldung muss beim Zuchtbüro mindestens drei Wochen vor der Veranstaltung inkl. aller geforderten Unterlagen vorliegen. Der ApHCG ist nicht für verspätete oder verlorene Post verantwortlich.
 - b) Alle angemeldeten Pferde müssen im Zuchtbuch des ApHCG eingetragen sein.
 - c) Jährlinge und ältere Pferde müssen einen Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung vorlegen. In diesem muss der geforderte Impfstatus eingetragen sein.
 - d) Für angemeldete Fohlen muss spätestens zum Zeitpunkt der Veranstaltung der ausgefüllte Equidenpassantrag (mit Nachweis des gesetzten Transponders) sowie falls vorhanden das COR oder die „Registration Application“ des ApHC vorgelegt werden.
- (3) Die Bearbeitung der vorgelegten Unterlagen obliegt dem Zuchtbüro. Insbesondere werden durch das Zuchtbüro
 - a) alle Zulassungsvoraussetzungen der angemeldeten Pferde geprüft,
 - b) die Mitgliedschaften der Züchter/Besitzer geprüft,
 - c) für alle zugelassenen Pferde eine Teilnehmerliste erstellt,
 - d) die Beurteilungsbögen vorbereitet,

- e) die Ergebnisse bearbeitet und in das Zuchtbuch eingetragen,
- f) die Eintragungen in den Equidenpässen vorgenommen.

§ 5. Ergebnisse/Platzierung auf Körungen/Zuchtschauen/Leistungsprüfungen

- (1) Teilnehmer auf Körungen/Zuchtschauen erhalten nach erfolgter Bewertung ihrer Zuchtpferde einen Beschreibungsbogen mit den linear erfassten Merkmalen, eine Urkunde über die Einstufung in die entsprechende Leistungsgruppe und die Eintragung in die jeweilige Klasse des Zuchtbuches sowie eine entsprechende Schleife und ggf. Prämierungen.
- (2) Teilnehmer auf Leistungsprüfungen erhalten nach erfolgter Bewertung ihrer Zuchtpferde einen Score Sheet mit den Richterergebnissen, ggf. eine Urkunde über die bestandene Leistungsprüfung sowie eine entsprechende Schleife und ggf. Prämierungen.
- (3) Schleifen auf Zuchtschauen werden nach folgendem System vergeben.
 - a) Fohlenbewertung - Leistungsklasse I Blau
 - b) Fohlenbewertung - Leistungsklasse II Rot
 - c) Fohlenbewertung - Leistungsklasse III Gelb
 - d) Körung - Leistungsklasse I Violett
 - e) Körung - Leistungsklasse II Violett/weiß
 - f) Stuteneintragung - Leistungsklasse I Rosa
 - g) Stuteneintragung - Leistungsklasse II Weiß
 - h) Wallacheintragung - Leistungsklasse I Grün
 - i) Wallacheintragung - Leistungsklasse II Hellblau
 - j) Feldleistungsprüfung bestanden Blau

§ 6. Impfstatus teilnehmender Pferde

- (1) Alle an Zuchtveranstaltungen des ApHCG teilnehmenden Pferde müssen gemäß den Leitlinien zur Impfung von Equiden der ständigen Impfkommision und FN-Reglement gegen Influenza geimpft sein (s.u.) Eine Impfung gegen Tetanus wird vorausgesetzt und eine Impfung gegen Herpesvirusinfektionen wird empfohlen. Impfungen adulter Pferde und abgesetzter Fohlen gegen Influenzavirusinfektion sind von einem Tierarzt nach folgendem Schema durchzuführen und einschließlich Unterschrift und Stempel im Equidenpass zu dokumentieren.
 - Impfung - ab dem 6. Monat möglich
 - Impfung - 4 Wochen nach der ersten Impfung (mind. 28 Tage, max. 70 Tage)
 - Impfung - 5 Monate nach der zweiten Impfung (max. 6 Monate + 21 Tage) Wiederholung - alle 6 Monate (max. 6 Monate + 21 Tage)
- (2) Eine Teilnahme an den Veranstaltungen ist möglich, wenn
- (3) bei der Grundimmunisierung die ersten zwei Impfungen erfolgt sind und nach der zweiten Impfung 14 Tage vergangen sind,
- (4) bei Wiederholungsimpfungen und der dritten Impfung der Grundimmunisierung 7 Tage nach der letzten Impfung vergangen sind,
- (5) bei fehlender Information über die Grundimmunisierung das Pferd in den letzten 3 Jahren regelmäßig, das heißt im Abstand von maximal 6 Monaten + 21 Tagen nachweislich geimpft wurde.
- (6) Für Fohlen bei Fuß der Mutter gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Für Fohlen bis zu einem Alter von einschließlich 8 Monaten bei Fuß der Mutter gilt der Impfstatus der Mutter gemäß o.a. Ausführung oder die bereits begonnene Grundimmunisierung.
- b) Für Fohlen ab einem Alter von 9 Monaten und noch bei Fuß der Mutter ist eine Grundimmunisierung (mindestens die ersten zwei Impfungen) gemäß o.a. Ausführung notwendig.
- (7) Der Equidenpass (oder bei Fohlen ein ersatzweise erstellter Impfausweis, falls bisher kein Equidenpass erstellt wurde) gilt jeweils als Nachweis einer erfolgten Impfung und ist mitzuführen. Die Kontrolle des vorgeschriebenen Impfschutzes erfolgt bei der Anreise und kann jederzeit während der Veranstaltung erfolgen.

§ 7. Medikationskontrollbestimmungen

- (1) Auf Körungen/Zuchtschauen/Leistungsprüfungen wird ein Pferd nicht zugelassen und ggf. nachträglich ausgeschlossen, denen eine Dopingsubstanz oder ein verbotenes Arzneimittel verabreicht wurde oder an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder Manipulation vorgenommen wurde.
- (2) Die Zuchtkommission/Zuchtrichter sind berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen. Bei einem positiven Ergebnis trägt der Besitzer alle dem Zuchtverband entstandenen Kosten zzgl. einer Strafzahlung laut aktueller Gebührenordnung. Dieses Vergehen wird mit Namensnennung des Züchters und Pferdes in dem Vereinsorgan veröffentlicht.
- (3) Auch sind Pferde nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen, bei denen innerhalb von drei Monaten -bei Anabolika zwölf Monate- vor Vorstellung ein positiver Nachweis einer verbotenen Medikation, einer verbotenen Methode oder eines unerlaubten Eingriffs zu Beeinflussung der Leistung im ApHCG e.V. oder einer anderen Züchtervereinigung oder Pferdesportverbandes festgestellt worden ist.
- (4) Einem positiv getesteten, gekörten Hengst wird das Prädikat „gekört“ im Nachhinein aberkannt.

§ 8. Inkrafttreten

- (1) Diese Zuchtschauordnung tritt mit Beschlussfassung des Vorstands des ApHCG e.V. am 09.02.2019 in Kraft.
- (2) Zuletzt geändert mit Beschlussfassung des Vorstands und des Zuchtausschuss des ApHCG e.V. am 19.10.2020